

Handlungsanleitung

zur Verordnung, Durchführung und Qualitätssicherung des
Rehabilitationssports/Funktionstrainings

Rehabilitationssport/Funktionstraining

1 Definition/Ziel

Rehabilitationssport dient dem Aufbau von allgemeiner Kraft, Ausdauer, Koordination und Flexibilität von Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie der Steigerung des Selbstbewusstseins durch sportliche Aktivität (z. B. Gymnastik, Bogenschießen, Rollstuhlsport, Leichtathletik, Schwimmen, etc.).

Funktionstraining dient dem Erhalt/der Verbesserung (organbezogener) Belastbarkeit durch gruppenorientierte Übungen auf Basis von Elementen der Physiotherapie und/oder Ergotherapie bei muskuloskelettalen Erkrankungen.

Rehabilitationssport/Funktionstraining kann auch als ergänzende Maßnahme im Rahmen der Individualprävention bei **Berufskrankheiten** nach § 3 Berufskrankheitenverordnung (BKV) erbracht werden, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder Folgeerkrankungen vorzubeugen.

Rehabilitationssport/Funktionstraining wird entsprechend der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und Funktionstraining“ (BAR-Rahmenvereinbarung: [Rehabilitationssport und Funktionstraining](#)) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Rehabilitationssport/Funktionstraining im Sinne der BAR-Rahmenvereinbarung sind nicht Übungen ohne medizinische Notwendigkeit, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens des Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen dienen (z. B. freies Schwimmen an so genannten Warmbadetagen).

Rehabilitationssport/Funktionstraining kommt immer dann und solange in Betracht, als dadurch das Ziel der Rehabilitation bzw. der Teilhabe gefördert wird.

2 Ausstellen der Verordnung

Rehabilitationssport/Funktionstraining wird auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht, die von einer/einem von den Unfallversicherungsträgern (UV-Träger) hierzu bevollmächtigten Ärztin/Arzt ausgestellt wurde.

Wer verordnet?

Nur die/der

- D-Ärztin/D-Arzt
- Handchirurgin/Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/UV-Träger
- hinzugezogene Ärztin/Arzt nach § 12 Vertrag Ärzte/UV-Träger darf Rehabilitationssport/Funktionstraining verordnen; andere Ärztinnen/Ärzte (z. B. behandelnde/behandelnder Ärztin/Arzt bei Berufskrankheiten) nur mit vorheriger Zustimmung des UV-Trägers.

Wie wird verordnet?

Mit der „Verordnung zur Durchführung von Rehabilitationssport/Funktionstraining“ (F 2406).

Welche Rehabilitationssportart/welches Funktionstraining wird ausgewählt?

Rehabilitationssportart:

Es kann pro Verordnung nur eine Rehabilitationssportart ausgewählt werden. Im Feld „Sonstige“ können alternative Rehabilitationssportarten angegeben werden, z. B. Bogenschießen für Menschen im Rollstuhl oder Sportkegeln für blinde Menschen.

Funktionstrainingsart:

Zur Auswahl stehen Trocken- und Wassergymnastik. Trocken- und Wassergymnastik können bei Bedarf zeitgleich verordnet werden, sofern beide Formen medizinisch notwendig sind.

Medizinische Trainingstherapie (MTT) ist nicht Bestandteil von Rehabilitationssport/Funktionstraining.

Für welchen Zeitraum und welchen Umfang wird verordnet?

Rehabilitationssport/Funktionstraining wird in der Regel für sechs Monate verordnet. In Ausnahmefällen und mit Begründung kann der Zeitraum 12 Monate betragen.

Die einzelne Verordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf bis zu zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche. Auch bei kombinierter Verordnung von Wasser- und Trockengymnastik beträgt die Anzahl maximal drei Übungseinheiten pro Woche.

Behandlungsbeginn:

Mit Rehabilitationssport/Funktionstraining ist zeitnah nach der Kostenzusage des UV-Trägers zu beginnen.

Leistungsumfang:

Bei Rehabilitationssport soll die Dauer einer Übungsveranstaltung grundsätzlich mindestens 45 Minuten betragen.

Bei Trockengymnastik soll die Dauer einer Übungsveranstaltung grundsätzlich mindestens 30 Minuten bzw. bei Wassergymnastik grundsätzlich mindestens 20 Minuten betragen.

Unterbrechung:

Unterbrechungen sollten auf begründete Ausnahmefälle begrenzt bleiben (z. B. Urlaubsreisen, Krankenhaus-/Rehabilitationsklinikaufenthalt oder Arbeitsunfähigkeit).

Bei nicht begründeter Unterbrechung des Rehabilitationssports/Funktionstrainings ist der Leistungserbringer berechtigt, den Rehabilitationssport/das Funktionstraining abzubrechen und die bis dahin durchgeführten Leistungen abzurechnen.

Bei Abbruch des Rehabilitationssports/Funktionstrainings muss ein gesonderter Hinweis an den zuständigen UV-Träger erfolgen, dass der Rehabilitationssport/das Funktionstraining durch den Leistungserbringer beendet wurde.

Folgeverordnung:

Vor einer erneuten Verordnung hat eine Untersuchung bei der/dem verordnenden Ärztin/Arzt zu erfolgen.

Die Dauer des Anspruchs auf Rehabilitationssport/Funktionstraining ist grundsätzlich nicht begrenzt. Auch eine wiederholte Gewährung von Rehabilitationssport/Funktionstraining ist - mit Begründung - möglich. Dies kommt insbesondere in Betracht:

- bei schweren Mobilitätsbehinderungen (Cerebralparese, Querschnittlähmung, Amputation, schwere Schädel-Hirnverletzung oder Lähmung von Gliedmaßen, u. a. Bein oder Arm)
- bei Erblindung
- zur Sicherung der Teilhabe
- wenn die versicherte Person nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen

3 Kostenzusage

Vor Beginn des Rehabilitationssports/Funktionstrainings ist sowohl bei Erst- als auch Folgeverordnung durch den Leistungserbringer oder die versicherte Person schriftlich die Kostenzusage des UV-Trägers einzuholen.

Eine Ablehnung der Kostenzusage hat gegenüber der versicherten Person und ggf. dem Leistungserbringer zu erfolgen.

4 Aufgaben der Leistungserbringer

- zeitnaher Beginn des Rehabilitationssports/Funktionstrainings nach Kostenzusage des UV-Trägers
- inhaltliche und zeitliche Einhaltung der Leistungserbringung entsprechend der Verordnung
- Abrechnung des Rehabilitationssports gemäß den vereinbarten Gebühren mit den Rehabilitationssportvertragspartnern unter Beifügung der unterzeichneten Teilnahmebestätigung der versicherten Person
- Abrechnung des Funktionstrainings nach den von der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegten Vergütungssätzen unter Beifügung der unterzeichneten Teilnahmebestätigung der versicherten Person
- Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen

5 Aufgaben des UV-Trägers

- Steuerung des Heilverfahrens
- Prüfung der Kostenübernahme
- Qualitätssicherung
- Unverzügliche Rechnungsbegleichung, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang

6 Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?

Die Verordnungen werden ausschließlich in elektronischer Form angeboten und können auf folgender Internetseite heruntergeladen werden:

<https://www.dguv.de/formtexte/index.jsp>

Hinweise

Leistungsanbieter für Rehabilitationssport/Funktionstraining finden Sie unter:

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/teilhabe/rehasport-funktionstraining/index.jsp

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de